

# Kundeninformation gemäß § 23a Kreditwesengesetz (KWG) über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung

## Kundeninformation gemäß § 23a Kreditwesengesetz (KWG) über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung

Die Effecta GmbH ist das Haftungsdach der wiwin GmbH. Als Finanzdienstleistungsinstitut gehört die Effecta GmbH (Hofmüllerstraße 7, 85435 Erding) der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichteten nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes, an.

Sollten wir, die Effecta GmbH, bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entgegen der gesetzlichen Vorschriften dennoch Gelder oder Wertpapiere entgegennehmen, und dann nicht mehr in der Lage sein, die Gelder, oder Wertpapiere an Anleger/innen bzw. Kund(en)/innen (Gläubiger/-innen) zurückzugeben, sind die Gelder oder Wertpapiere nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes gesichert.

1. Der Entschädigungsanspruch des/der Gläubiger(s)/in richtet sich nach Höhe und Umfang der ihm/ ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Bestehende Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte der Effecta GmbH werden bei der Höhe des Anspruchs berücksichtigt. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf EURO lauten.
2. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt (nachfolgend bezeichnet als „Obergrenze“) auf 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von Euro 20.000,-
3. Bei der Ermittlung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - a. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruchs. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des/der Gläubiger(s) durch Leistung Dritter ausgeglichen wird.
  - b. Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des/der Gläubiger(s)/in gegen die Effecta GmbH, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden.
  - c. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Kontoinhabern zugerechnet.
  - d. Hat der/ die Gläubiger/-in für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die maßgebliche Obergrenze auf den Dritten abzustellen. Die Entschädigung aus dem Anlegerentschädigungsgesetz deckt keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beratungsverschulden, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformationen und sonstiger Vertragsverletzungen.

## Kundeninformation gemäß § 23a Kreditwesengesetz (KWG) über die von der Sicherungseinrichtung nicht gesicherten Ansprüche von Anleger(n)/innen bzw. Kund(en)/innen

Die Sicherungseinrichtung Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, sichert folgende rückzahlbaren Gelder nicht ab:

1. Wenn und soweit es sich um Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Einlagensicherungsgesetz handelt.
2. Wenn und soweit die rückzahlbaren Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf EURO lauten. Dies gilt zum Beispiel für rückzahlbare Gelder in US-\$ oder Schweizer Franken.
3. Wenn Einlagen oder Gelder Gläubiger(n)/innen zustehen, die bei der Effecta GmbH Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, die die finanziellen Schwierigkeiten der Effecta GmbH verursachten oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage beitrugen. Solche Sachverhalte sind zum Beispiel hohe Zinsen oder sonstige finanzielle Vorteile aufgrund einzeln vom/ von der Gläubiger/-in ausgehandelter Vereinbarungen.
4. In den anderen Fällen, soweit die Gelder des/ der Gläubiger(s)/in die jeweils maßgebliche Obergrenze übersteigen.